

Bekanntmachung des Wahltages der Kommunalwahl und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum Stadtrat der Stadt Hohenmölsen und den Ortschaftsräten der Ortschaften Granschütz, Taucha, Webau, Werschen und Zembschen

Gemäß §§ 6 und 15 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in der Bekanntmachung vom 27. Februar 2004 (GVBl. LSA S. 92) in der zurzeit geltenden Fassung mache ich hiermit bekannt:

I. Bekanntmachung der Wahlen

Hiermit mache ich bekannt, dass die Landesregierung von Sachsen-Anhalt (MBI. LSA Nr. 22/2023, S. 198, Bekanntmachung vom 13.06.2023) den Wahltag und die Wahlzeit für die Kommunalwahl gemäß § 5 Ab. 2 Satz 1 KWG LSA für

- den Stadtrat der Stadt Hohenmölsen
- die Ortschaftsräte der Ortschaften Granschütz, Taucha, Webau, Werschen und Zembschen

wie folgt bestimmt hat:

Wahltag ist **Sonntag, der 09.06.2024**

Wahlzeit ist von **08:00 Uhr bis 18:00 Uhr**.

II. Wahlbereiche

Das Wahlgebiet der Stadt Hohenmölsen bildet für die Wahl des Stadtrates einen Wahlbereich (Grundlage: Beschluss des Stadtrates vom 14.12.2023 (Beschluss-Nr. SR/VII/058/2023). Für die Wahl der Ortschaftsräte bildet das Gebiet der jeweiligen Ortschaft einen Wahlbereich.

III. Wahlvorschläge für die Wahl zum Stadtrat der Stadt Hohenmölsen

Die Wahlvorschläge können von Parteien, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von Einzelpersonen (Einzelbewerbern) gemäß § 21 Abs. 1 KWG LSA eingereicht werden.

1. Aufforderung zur Einreichung der Wahlvorschläge

Gemäß § 29 Abs. 2 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) fordere ich hiermit auf, Wahlvorschläge für die Wahl des Stadtrates der Stadt Hohenmölsen am 09.06.2024 möglichst frühzeitig bei der der Stadt Hohenmölsen, Gemeindevahlleiterin, Markt 1, 06679 Hohenmölsen einzureichen.

Die Wahlvorschläge können auch im FB II Ordnung und Soziales, Großgrimmaer Straße 2 in 06679 Hohenmölsen unmittelbar abgegeben werden. Telefonische Rückfragen sind unter der Telefonnummer 034441 / 42-211 möglich. Zur Übergabe der Unterlagen bitte ich um eine vorherige telefonische Vereinbarung eines Termins.

Die **Einreichungsfrist** für die Wahlvorschläge endet am **Dienstag, den 2. April 2024, um 18:00 Uhr** (§ 21 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 KWG LSA)

2. Bekanntmachung der Anzahl der Vertreter

Ich gebe gemäß § 15 KWG LSA in Verbindung mit § 37 Abs. 1 KVG LSA bekannt, dass für den Stadtrat der Stadt Hohenmölsen 20 Vertreter zu wählen sind.

3. Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber

Ich gebe gemäß § 15 und § 21 Abs. 4 und 5 KWG LSA in Verbindung mit § 37 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) bekannt, dass

- der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe bis zu 25 Bewerber enthalten darf
- der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers nur den Namen des Bewerbers enthalten darf.

4. Unterstützungsunterschriften

Für einen Wahlvorschlag zur Wahl des Stadtrates der Stadt Hohenmölsen reichen 84 Unterstützungserklärungen nach Anlage 6 KWO, die von wahlberechtigten Bürgern persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein müssen, sofern dafür keine Befreiung nach Ziff. 5 . besteht (§ 21 Abs. 9 KWG LSA).

Die Unterstützungsunterschriften der Wahlberechtigten müssen auf amtlichen Formblättern erbracht werden, die auf Anforderung im Fachbereich II Ordnung und Soziales, Großgrimmer Straße 2 in 06679 Hohenmölsen kostenfrei bereitgestellt werden. Bei der Anforderung sind der Name der einreichenden Partei oder das Kennwort der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese oder der Name des Einzelbewerbers anzugeben. Parteien und Wählergruppen haben bei der Anforderung von Formblättern für Unterstützungsunterschriften zu bestätigen, dass die Wahlbewerber bereits nach § 24 Abs. 1 KWG LSA aufgestellt worden sind.

Es werden nur Unterstützungserklärungen berücksichtigt, die ab dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung bis zum Ende der Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge (2. April 2024, 18:00 Uhr) abgegeben worden sind. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat er mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so sind seine Unterschriften auf Wahlvorschlägen, die bei der Gemeinde nach der ersten Bescheinigung des Wahlrechts eingehen, ungültig.

5. Befreiung von Unterstützungsunterschriften

Folgende Parteien und Wählergruppen erfüllen die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Satz 1 Nr. 1 KWG LSA, so dass anstelle der Unterstützungsunterschriften durch wahlberechtigte Bürger der Wahlvorschlag lediglich die Unterschrift des für das Wahlgebiet (Stadt Hohenmölsen) zuständigen Wahlorgans oder des Vertretungsberechtigten der Wählergruppe enthalten muss:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
- Alternative für Deutschland (AfD)
- DIE LINKE (DIE LINKE)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)

(Grundlage: § 21 Abs. 10 KWG LSA; § 29 Abs. 1 KWO LSA, Bekanntmachung des Landeswahlleiters vom 08.11.2023 – LWL/31.1-11421, MBl. LSA Nr. 40/2023 vom 13.11.2023, Seite 426)

Für die Wahl zum Stadtrat der Stadt Hohenmölsen erfüllen darüber hinaus folgende Parteien und Wählergruppen die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Satz 1 Nr. 1 und 2 KWG LSA, so dass sie ebenfalls keine Unterstützungsunterschriften beibringen müssen:

- Aktives Hohenmölsener Land – Die Wählergemeinschaft (AHL)
- Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD)

(Name am 03.06.2023 geändert in „Die Heimat“, Kurzbezeichnung HEIMAT)

Bei der letzten Wahl zum Stadtrat der Stadt Hohenmölsen wurde kein Sitz aufgrund eines Einzelwahlvorschlages vergeben.

6. Wahlanzeige von Parteien zur Wahlteilnahme

Für die nicht unter Ziff. 5 genannten Parteien nach § 21 Abs. 10 Nr. 1 KWG LSA weise ich darauf hin, dass diese als Partei nur dann einen Wahlvorschlag einreichen kann, wenn sie bis zum 04.03.2024, 18:00 Uhr ihre Beteiligung an der Wahl dem Landeswahlleiter angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieneigenschaft festgestellt hat (§ 22 Abs. 1 KWG LSA; Bekanntmachung des Landeswahlleiters vom 08.11.2023 – LWL/31.1.-11421, MBl. LSA Nr. 40/2023 vom 13.11.2023, Seite 425).

IV.

Wahlvorschläge für die Wahl der Ortschaftsräte der Stadt Hohenmölsen

Die Wahlvorschläge können von Parteien, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von Einzelpersonen (Einzelbewerbern) gemäß § 21 Abs. 1 KWG LSA eingereicht werden.

1. Aufforderung zur Einreichung der Wahlvorschläge

Gemäß § 29 Abs. 2 Kommunalwahlordnung (KWO LSA) fordere ich hiermit auf, Wahlvorschläge für die Wahlen am 09.06.2024 folgender Ortschaftsräte der Ortschaften der Stadt Hohenmölsen:

1. Ortschaftsrat Granschütz
2. Ortschaftsrat Taucha
3. Ortschaftsrat Webau
4. Ortschaftsrat Werschen
5. Ortschaftsrat Zembschen

möglichst frühzeitig bei der Stadt Hohenmölsen, Gemeindevahlleiterin, Markt 1, 06679 Hohenmölsen einzureichen.

Die Wahlvorschläge können auch im FB II Ordnung und Soziales, Großgrimmaer Straße 2 in 06679 Hohenmölsen unmittelbar abgegeben werden. Telefonische Rückfragen sind unter der Telefonnummer 034441 / 42-211 möglich. Zur Übergabe der Unterlagen bitte ich um eine vorherige telefonische Vereinbarung eines Termins.

Die **Einreichungsfrist** für die Wahlvorschläge endet am **Dienstag, den 2. April 2024, um 18:00 Uhr** (§ 21 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 KWG LSA)

2. Unterstützungsunterschriften

Aus den nachfolgenden Angaben zu den einzelnen Wahlen der Ortschaftsräte ergibt sich, wie viele Unterstützungsunterschriften für einen Wahlvorschlag erforderlich sind und wer davon befreit ist.

Die Unterstützungsunterschriften der Wahlberechtigten müssen auf amtlichen Formblättern erbracht werden, die auf Anforderung im Fachbereich II Ordnung und Soziales, Großgrimmaer Straße 2 in 06679 Hohenmölsen kostenfrei bereitgestellt werden. Bei der Anforderung sind der Name der einreichenden Partei oder das Kennwort der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese oder der Name des Einzelbewerbers anzugeben. Parteien und Wählergruppen haben bei der Anforderung von Formblättern für Unterstützungsunterschriften zu bestätigen, dass die Wahlbewerber bereits nach § 24 Abs. 1 KWG LSA aufgestellt worden sind.

Es werden nur Unterstützungserklärungen berücksichtigt, die ab dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung bis zum Ende der Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge (2. April 2024, 18:00 Uhr) abgegeben worden sind. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag

unterzeichnen. Hat er mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so sind seine Unterschriften auf Wahlvorschlägen, die bei der Gemeinde nach der ersten Bescheinigung des Wahlrechts eingehen, ungültig.

3. Befreiung von Unterstützungsunterschriften

Folgende Parteien und Wählergruppen erfüllen die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Satz 1 Nr. 1 KWG LSA, so dass anstelle der Unterstützungsunterschriften durch wahlberechtigte Bürger der Wahlvorschlag lediglich die Unterschrift des für das Wahlgebiet (Stadt Hohenmölsen) zuständigen Wahlorgans oder des Vertretungsberechtigten der Wählergruppe enthalten muss:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
- Alternative für Deutschland (AfD)
- DIE LINKE (DIE LINKE)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)

(Grundlage: § 21 Abs. 10 KWG LSA; § 29 Abs. 1 KWO LSA, Bekanntmachung des Landeswahlleiters vom 08.11.2023 – LWL/31.1-11421, MBl. LSA Nr. 40/2023 vom 13.11.2023, Seite 426)

Diejenigen Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber, die darüber hinaus nach § 21 Abs. 10 Satz 1 Nr. 2 und Nr. 3 KWG LSA keine Unterstützungsunterschriften für die jeweilige Ortschaftsratswahl beibringen müssen, sind in den nachfolgenden Angaben zu den einzelnen Wahlen der Ortschaftsräte genannt.

4. Ortschaftsrat Taucha

Ich gebe bekannt, dass

- in den Ortschaftsrat der Ortschaft Taucha 5 Vertreter zu wählen sind und der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe bis zu 10 Bewerber enthalten darf,
- der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers nur den Namen des Bewerbers enthalten darf

(§§ 15, 21 Abs. 4 und Abs. 5 KWG LSA)

Für den Wahlvorschlag zur Wahl des Ortschaftsrates reichen 5 Unterstützungserklärungen, sofern dafür keine Befreiung besteht.

Für die Wahl zum Ortschaftsrat erfüllen folgende Einzelbewerber die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Satz 1 Nr. 2 und Nr. 3 KWG LSA, so dass sie keine Unterstützungsunterschriften beibringen müssen:

- Aktives Hohenmölsener Land – Die Wählergemeinschaft (AHL)
- Bürgerinitiative Sport Taucha (BI Sport)
- Bürgerinitiative Kultur Taucha (BI Kultur)

5. Ortschaftsrat Granschütz

Ich gebe bekannt, dass

- in den Ortschaftsrat der Ortschaft Granschütz 7 Vertreter zu wählen sind und der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe bis zu 12 Bewerber enthalten darf,
- der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers nur den Namen des Bewerbers enthalten darf

(§§ 15, 21 Abs. 4 und Abs. 5 KWG LSA)

Für den Wahlvorschlag zur Wahl des Ortschaftsrates reichen 8 Unterstützungserklärungen, sofern dafür keine Befreiung besteht.

Für die Wahl zum Ortschaftsrat erfüllen folgende Einzelbewerber die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Satz 1 Nr. 2 und Nr. 3 KWG LSA, so dass sie keine Unterstützungsunterschriften beibringen müssen:

- Einzelbewerber: Herr Frank Keck
- Einzelbewerber: Herr Hilmar Geppert
- Einzelbewerber: Herr Gunther Hildebrandt
- Einzelbewerberin: Frau Corinna Zogall
- Einzelbewerberin: Frau Jana Kronshage-Ludwig
- Einzelbewerberin: Frau Evelyn Knop
- Einzelbewerberin: Frau Maria Gert

6. Ortschaftsrat Webau

Ich gebe bekannt, dass

- in den Ortschaftsrat der Ortschaft Webau 7 Vertreter zu wählen sind und der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe bis zu 12 Bewerber enthalten darf,
- der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers nur den Namen des Bewerbers enthalten darf

(§§ 15, 21 Abs. 4 und Abs. 5 KWG LSA)

Für den Wahlvorschlag zur Wahl des Ortschaftsrates reichen 8 Unterstützungserklärungen, sofern dafür keine Befreiung besteht.

7. Ortschaftsrat Werschen

Ich gebe bekannt, dass

- in den Ortschaftsrat der Ortschaft Werschen 5 Vertreter zu wählen sind und der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe bis zu 10 Bewerber enthalten darf,
- der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers nur den Namen des Bewerbers enthalten darf

(§§ 15, 21 Abs. 4 und Abs. 5 KWG LSA)

Für den Wahlvorschlag zur Wahl des Ortschaftsrates reichen 3 Unterstützungserklärungen, sofern dafür keine Befreiung besteht.

Für die Wahl zum Ortschaftsrat erfüllt folgende Wählergruppe die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Satz 1 Nr. 2 und Nr. 3 KWG LSA, so dass sie keine Unterstützungsunterschriften beibringen müssen:

- Aktives Werschen

8. Ortschaft Zembschen

Ich gebe bekannt, dass

- in den Ortschaftsrat der Ortschaft Zembschen 5 Vertreter zu wählen sind und der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe bis zu 10 Bewerber enthalten darf,
- der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers nur den Namen des Bewerbers enthalten darf

(§§ 15, 21 Abs. 4 und Abs. 5 KWG LSA)

Für den Wahlvorschlag zur Wahl des Ortschaftsrates reichen 2 Unterstützungserklärungen, sofern dafür keine Befreiung besteht.

Für die Wahl zum Ortschaftsrat erfüllt folgender Einzelbewerber die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Satz 1 Nr. 2 und Nr. 3 KWG LSA, so dass sie keine Unterstützungsunterschriften beibringen müssen:

- Einzelbewerber: Herr Andreas Richter

9. Wahlanzeige von Parteien zur Wahlteilnahme

Für die nicht unter Ziff. 3 genannten Parteien nach § 21 Abs. 10 Nr. 1 KWG LSA weise ich darauf hin, dass diese als Partei nur dann einen Wahlvorschlag einreichen kann, wenn sie bis zum 04.03.2024, 18:00 Uhr ihre Beteiligung an der Wahl dem Landeswahlleiter angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteeigenschaft festgestellt hat (§ 22 Abs. 1 KWG LSA; Bekanntmachung des Landeswahlleiters vom 08.11.2023 – LWL/31.1.-11421, MBl. LSA Nr. 40/2023 vom 13.11.2023, Seite 425).

V.

Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Zu Inhalt und Form der Wahlvorschläge, den beizufügenden Unterlagen und zu verwendenden Musterformularen verweise ich im Übrigen auf § 21 KWG LSA und § 30 KWO LSA.

Gemäß § 30 Abs. 5 KWO LSA sind dem Wahlvorschlag (Anlage 5 b) beizufügen:

- a) die Erklärung eines jeden Bewerbers, dass er seiner Aufstellung zugestimmt und für keinen anderen Wahlvorschlag der jeweiligen Wahl seine Zustimmung zur Bestimmung als Bewerber gegeben hat (Anlage 8a zur KWO LSA). Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union haben gegenüber der Gemeinde ferner eine Versicherung abzugeben, dass sie nach den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruch die Wählbarkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.
- b) für jeden Bewerber eine Bescheinigung über die Wählbarkeit (Anlage 9a KWO LSA).
- c) eine Erklärung eines jeden Bewerbers, der durch die Wahl eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat nach § 41 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG LSA) begründen würde, ob er im Falle des Wahlerfolges aus dem Arbeits- und Dienstverhältnis ausscheidet oder auf das Mandat verzichten will (Anlage 9c KWO LSA).
- d) eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerber und ihrer Reihenfolge nach § 24 KWG LSA (Anlage 10 KWO LSA).
- e) bei Wahlvorschlägen, deren Bewerber nach § 24 Abs. 1 Satz 4, 5 oder 6 KWG LSA bestimmt worden sind, eine Bescheinigung des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans, dass in der Gemeinde keine Parteiorganisation vorhanden ist.
- f) für jeden Bewerber, der der Partei angehört, eine Bescheinigung des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans über seine Parteimitgliedschaft.
- g) für jeden Bewerber, der der Partei nicht angehört, eine von ihm unterzeichnete Erklärung, dass er parteilos ist.
- h) die erforderliche Anzahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner (§ 30 Abs. 4 Nr. 2 und 3 KWO LSA), sofern Unterstützungsunterschriften beizubringen sind (Anlage 6 oder 7 KWO LSA). Diese Formblätter werden auf Anforderung vom Gemeindevahlleiter mit Vermerk bescheinigt und kostenfrei geliefert.

Die Unterlagen nach den Buchstaben e – g entfallen bei Wahlvorschlägen von Wählergruppen, die Unterlagen nach den Buchstaben d – g entfallen bei Einzelvorschlägen.

Der Wahlvorschlag einer Partei muss von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes der Partei, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Vorstand auf Ebene des Wahlgebietes, so ist der Wahlvorschlag von mindestens zwei Mitgliedern der nach der Satzung dieser Partei nächsthöheren Parteiorganisation, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter persönlich oder handschriftlich zu unterzeichnen.

Alle Anlagen oder Erklärungen müssen als Originale vorliegen.

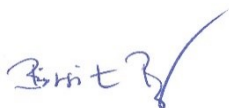
VI. Wahlrecht und Wählbarkeit

Gemäß § 40 Kommunalverfassungsgesetz (KVG LSA) sind Bürger wählbar, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde wohnen. Sie dürfen nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sein und infolge Richterspruch die Wählbarkeit verloren haben. Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar. Es wird darauf hingewiesen, dass sie nicht wählbar sind, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben (§ 29 Abs. 2 a KVO LSA).

VII. Bildung der Wahlvorstände für die Wahlbezirke

1. Ich fordere hiermit die in der Stadt Hohenmölsen vertretenen Parteien und Wählergruppen auf, bis zum **Donnerstag, 15. Februar 2024** wahlberechtigte Bürger als Beisitzer für die Wahlvorstände in den Wahlbezirken der Stadt Hohenmölsen einschließlich ihrer Ortschaften Granschütz, Taucha, Webau, Werschen und Zembschen vorzuschlagen. Die vorzuschlagenden Personen bitte ich mit Namen, Vornamen, Tag der Geburt und Wohnanschrift zu benennen. Die Vorschläge bitte ich im Fachbereich II Ordnung und Soziales der Stadtverwaltung Hohenmölsen (Rutkowski@stadt-hohenmoelsen.de) einzureichen.
2. Ich rufe zugleich die wahlberechtigten Bürger der Stadt Hohenmölsen auf, sich für die Wahlvorstände zur Verfügung zu stellen. Interessenten melden sich bitte ebenso im FB II Ordnung und Soziales der Stadtverwaltung Hohenmölsen (Rutkowski@stadt-hohenmoelsen.de). Ich weise darauf hin, dass Wahlbewerber und Vertrauenspersonen sowie stellvertretende Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge nicht Mitglied eines Wahlvorstandes sein können.
3. Die Wahlvorstände erhalten für ihre Tätigkeit ein Erfrischungsgeld.
4. Ich weise ferner darauf hin, dass die Tätigkeit in einem Wahlvorstand (Wahlehrenamt) nur abgelehnt werden kann, wenn dafür ein in § 31 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) bestimmter wichtiger Grund vorliegt. Das Gleiche gilt für das Ausscheiden aus einem Wahlvorstand.

Hohenmölsen, 17. Januar 2024



Birgit Rutkowski
Gemeindewahlleiterin

